



ILLNAU-EFFRETIKON STIMMT AB!

GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2018

REFERENDUM ZUR FESTSETZUNG DES REVIDIERTEN KOMMUNALEN RICHTPLANES



INHALT

Auf einen Blick.....	1
Der Richtplan	2
Warum eine Revision?	3
Bisheriger Verfahrensverlauf.....	3
Die wichtigsten Inhalte des kommunalen Richtplanes gemäss Beschluss des Stadtrates	3
Verabschiedung im Grossen Gemeinderat	5
Haltung der Mehrheit des Grossen Gemeinderates	8
Stellungnahme des Referendumskomitees.....	9
Haltung des Stadtrates.....	10
Abstimmungsempfehlungen / Unterlagen.....	11

GESCHÄTZTE STIMMBERECHTIGTE

Wir unterbreiten Ihnen zwei Vorlagen und eine Stichfrage zur Abstimmung. Die Abstimmungsfragen lauten:

VORLAGE A

«Stimmen Sie folgender Vorlage zu?
Revision des kommunalen Richtplanes gemäss dem
Beschluss des Grossen Gemeinderates.»

VORLAGE B

«Stimmen Sie folgender Vorlage zu?
Revision des kommunalen Richtplanes gemäss dem
Beschluss des Stadtrates.»

VORLAGE C (STICHFRAGE)

«Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls
sowohl die Vorlage des Grossen Gemeinderates als auch
die Vorlage des Stadtrates angenommen werden?»

Die Erläuterungen zu dieser Vorlage finden Sie in der
vorliegenden Abstimmungszeitung.

Die Fragen der Vorlagen A und B können mit «Ja» oder
«Nein» beantwortet werden. Bei der Stichfrage kann die
Vorlage A oder B angekreuzt werden. Sie können auch
auf eine Stimmabgabe verzichten und das ent-
sprechende Feld auf dem Stimmzettel leer lassen. Alle
weiteren wichtigen Informationen zur Stimmabgabe fin-
den Sie auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Die Mehrheit des Grossen Gemeinderates empfiehlt den
Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage A
zuzustimmen sowie bei der Vorlage C (Stichfrage) die
Vorlage A anzukreuzen.

Der Stadtrat und die Minderheit des Grossen Gemeinderates
empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,
der Vorlage B zuzustimmen und bei der Vorlage C
(Stichfrage) die Vorlage B anzukreuzen.

Effretikon, 4. Oktober 2018

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller, Stadtpräsident

Peter Wettstein, Stadtschreiber

AUF EINEN BLICK

Am 14. Juni 2018 setzte der Grosse Gemeinderat den
revidierten kommunalen Richtplan mit 18 : 14 Stimmen
fest. Gegenüber dem stadträtlichen Antrag wurden ver-
schiedene Änderungen vorgenommen. Darauf ergriffen
14 Mitglieder des Grossen Gemeinderates das Referen-
dum gemäss § 7, Ziffer 3 der Gemeindeordnung. Der
Stadtrat hat daraufhin entschieden, von seinem Recht
Gebrauch zu machen und seine ursprüngliche Vorlage
den Stimmberechtigten ebenfalls vorzulegen.

Darum stimmen die Stimmberechtigten am 25. Novem-
ber 2018 an der Urne über die beiden Vorlagen ab.

RESULTATE

Die Ergebnisse zur Volksabstimmung werden nach Ermittlung des Resultates am Abstimmungssonntag,
25. November 2018 auf www.ilef.ch publiziert.

ABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2018
**REFERENDUM ZUR FESTSETZUNG DES
 REVIDIERTEN KOMMUNALEN RICHTPLANES**

DER RICHTPLAN

WAS IST EIN KOMMUNALER RICHTPLAN?

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren räumlich entwickeln soll. Er beschreibt dazu Ziele und Massnahmen und macht Festlegungen in den Themen Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie zu den öffentlichen Bauten und Anlagen.

Der kommunale Richtplan von Illnau-Effretikon hält unter anderem fest, welche Gebiete verdichtet werden sollen und welche nicht. Baugebiete werden dazu aufgrund ihrer Lage und Siedlungsqualität geeigneten Dichtestufen zugeordnet. Für Weiler in der Landwirtschaftszone werden massvolle Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Darüber hinaus schafft der kommunale Richtplan die Grundlage, dass der nötige Raum für die Natur, die Landwirtschaft sowie für die Erholung gesichert werden kann. Weiter bezeichnet der kommunale Richtplan die notwendigen Infrastrukturen und Erschliessungsanlagen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer und scheidet Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen aus.

EINORDNUNG DES KOMMUNALEN RICHTPLANES IN DER RAUMPLANUNG

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Stadt für die Raumplanung. Er richtet sich in erster Linie an die mit der Raumplanung betrauten Behörden. Diese stimmen ihr Handeln mit den Zielen, Festlegungen und Massnahmen des Richtplanes ab und koordinieren auf dieser Basis sämtliche Planungen und Projekte. Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich. Er ist aber weder grundeigentümerverbindlich noch parzellenscharf. Die nachfolgenden Verfahren der Nutzungsplanung einschliesslich der Bau- und Zonenordnung (BZO) müssen dem Richtplan jedoch entsprechen. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind. Der kommunale Richtplan soll darum den nötigen Spielraum für die spätere Umsetzung offenlassen und die Nutzungsplanung nicht vorwegnehmen.

Vor dem kommunalen Richtplan wurde das Leitbild Stadtentwicklung 2015 erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für den kommunalen Richtplan. Daneben orientiert sich der kommunale Richtplan an den übergeordneten Planungen von Bund, Kanton und Region. Er konkretisiert diese Planungen, darf aber nicht im Widerspruch dazu stehen.



AUFBAU DES KOMMUNALEN RICHTPLANES

Der kommunale Richtplan besteht aus der Richtplankarte Siedlung, Landschaft, Ver- und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Richtplankarte Verkehr. Im Richtplantext werden die Ziele, Festlegungen und

Massnahmen beschrieben und die Zentrumsrichtplankarten Effretikon und Illnau dargestellt. Ein erläuternder Bericht hilft dem Verständnis der Richtplandokumente. Der erläuternde Bericht ist nicht verbindlich.





WARUM EINE REVISION?

Ein Richtplan ist auf den Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren ausgelegt. Der heute gültige kommunale Richtplan stammt aus dem Jahr 1997. Seither haben sich die Verhältnisse, Rahmenbedingungen und Anforderungen wesentlich verändert. Insbesondere wurden das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), der kantonale Richtplan (KRP) sowie der regionale Richtplan der Planungsregion Winterthur und Umgebung (RWU) revidiert. Am 1. Januar 2016 erweiterte sich das Stadtgebiet von Illnau-Effretikon infolge des Zusammenschlusses mit der Gemeinde Kyburg bedeutend. Aufgrund dieser wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen muss der kommunale Richtplan gesamthaft überarbeitet werden.

BISHERIGER VERFAHRENSVERLAUF

Die durch den Grossen Gemeinderat bestellte Ortsplanungskommission hat während eineinhalb Jahren die Revisionsvorlage erarbeitet. An insgesamt zwölf Sitzungen von Januar 2016 bis März 2017 widmete sie sich der Überarbeitung des bestehenden kommunalen Richtplanes. Als Grundlage diente das durch den Stadtrat festgesetzte „Leitbild Stadtentwicklung 2015“. Um eine breite Mitwirkung der Bevölkerung zu erreichen, wurden in der ersten Jahreshälfte 2016 eine Informationsveranstaltung und zwei thematische Workshops durchgeführt. Zudem wurden acht verschiedene Quartierbegehungen organisiert.

Am 22. September 2016 gab der Stadtrat den Entwurf des kommunalen Richtplanes zur öffentlichen Auflage frei. An einer weiteren Informationsveranstaltung wurde der Richtplanentwurf der interessierten Bevölkerung präsentiert. Innert der Auflagefrist vom 30. September bis 29. November 2016 konnten sich alle schriftlich zu den Inhalten äussern. Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage überwies der Stadtrat den kommunalen Richtplan zur Vorprüfung an die kantonale Baudirektion, welche ihn auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Gesetzen und Planungen prüfte. Insgesamt gingen rund 120 Einwendungen mit gut 500 Einzelanträgen von Privatpersonen, verschiedenen Ortsparteien, Vereinen sowie vom Kanton ein. Die Ortsplanungskommission prüfte die Einwendungen und liess sie fallweise in die Überarbeitung einfließen. Sämtliche Einwendungen wurden in einem separaten Bericht zusammengefasst. Sofern sie im kommunalen Richtplan nicht berücksichtigt wurden, formulierte die Ortsplanungskommission eine entsprechende Begründung für deren Ablehnung.

Der kommunale Richtplan ist ein wesentlicher Baustein der gesamten Ortsplanungsrevision der Stadt Illnau-Effretikon. Er stellt insbesondere eine wichtige Grundlage für die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) dar, welche in den kommenden ein bis zwei Jahren ebenfalls abgeschlossen werden soll.

DIE WICHTIGSTEN INHALTE DES KOMMUNALEN RICHTPLANES GEMÄSS BESCHLUSS DES STADTRATES

SIEDLUNG

Der kommunale Richtplan schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass sich das Siedlungsgebiet der Stadt Illnau-Effretikon auf qualitätsvolle Weise entwickeln kann. Mit der Gesamtstrategie Siedlung legt der kommunale Richtplan fest, welche Quartiere sich wie entwickeln sollen: Einige werden bewahrt und nur wenig verändert, andere erfahren eine stärkere bauliche Entwicklung.

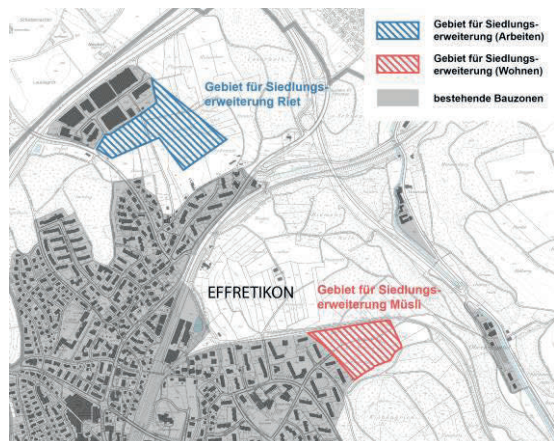
Die Stadt Illnau-Effretikon soll gemäss dem Leitbild „Stadtentwicklung 2015“ in den nächsten 15 Jahren um zirka 2'000 auf 19'000 Einwohnerinnen und Einwohner und zirka 4'000 auf 11'000 Arbeitsplätze wachsen. Um dieses Ziel zu erreichen muss zusätzlicher Wohn- und Arbeitsraum geschaffen werden. Zusätzlicher Wohnraum soll in gewissen Quartieren durch bauliche Verdichtung erreicht werden. Der Richtplan bezeichnet die Quartiere, in denen eine bauliche Verdichtung möglich ist. Die Wohn- und Mischgebiete der Stadt Illnau-Effretikon werden dazu in unterschiedliche Dichtestufen eingeteilt. Die Stufen geben die Bandbreiten der baulichen Dichte vor, welche pro Gebiet langfristig angestrebt werden. Gebiete, in denen eine bauliche Verdichtung stattfinden soll, erhalten eine höhere Dichtestufe. In Gebieten, wo keine Verdichtung stattfinden soll, entspricht die Stufe dem, was bereits heute gemäss BZO erlaubt ist. Die Umsetzung erfolgt über die Anpassung der BZO. Erst die BZO legt grundeigentümergebunden fest, wie dicht in einem Gebiet tatsächlich gebaut werden darf.

Die angestrebte Einwohner- und Arbeitsplatzzahl wird mit der baulichen Verdichtung von bestehenden Quartieren voraussichtlich kaum erreicht. Das Erreichen des angestrebten Ziels ist zudem wesentlich davon abhängig, ob sich die einzelnen Gebiete tatsächlich so stark wie im Richtplan vorgesehen entwickeln. Der Richtplan bezeichnet darum das Gebiet „Müsli“, welches heute unbebaut ist, als Gebiet für eine Siedlungserweiterung mit Wohnnutzungen. Um die angestrebte Anzahl Arbeitsplätze zu erreichen, wird ausserdem im „Riet“ ein Gebiet für Siedlungserweiterungen mit Arbeitsnutzungen festgelegt (siehe Plan nächste Seite). Im Rahmen der BZO-Revision soll geprüft werden, ob diese Gebiete eingezont werden. Sowohl das Gebiet „Müsli“ als auch das Gebiet „Riet“ liegen innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan. Das heisst, eine Einzonung ist grundsätzlich möglich, sofern der Bedarf gegenüber den kantonalen Instanzen nachgewiesen werden kann.

Trotz dieser Verdichtungsmöglichkeiten wird das Bevölkerungswachstum in den nächsten Jahren moderat erfolgen.

ABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2018

REFERENDUM ZUR FESTSETZUNG DES REVIDIERTEN KOMMUNALEN RICHTPLANES



Zur Stärkung der Zentren von Effretikon und Illnau werden in den Zentrumsrichtplänen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieser Gebiete festgehalten. Aufgrund der Bedeutung der beiden Zentren sind die Festlegungen in den Zentrumsrichtplänen spezifischer als in den übrigen Wohn- und Mischgebieten.

Der kommunale Richtplan hält weiter Ziele und Massnahmen für die Entwicklung der Weiler fest. Für einige Weiler, die heute in der Landwirtschaftszone liegen, soll im Rahmen der BZO-Revision die Einführung von Weilerkernzonen geprüft werden. Damit können grössere Spielräume zur baulichen Entwicklung der bestehenden Gebäude ermöglicht werden. Gleichzeitig können bauliche Vorgaben erlassen werden, mit denen der Charakter der Weiler besser erhalten werden kann.

LANDSCHAFT

Der kommunale Richtplan koordiniert die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft und dient als Grundlage für die Sicherung der Flächen für die Natur, die Landwirtschaft sowie für die Erholung. Er bezeichnet dazu Naturschutzgebiete, Erholungsgebiete, Aussichtspunkte und Gewässer. Der kommunale Richtplan hält ausserdem Ziele und Massnahmen für die Entwicklung der Landschaft fest.

VERKEHR

Der kommunale Verkehrsplan stellt die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebiets sicher. Ein Grossteil der dargestellten Inhalte im kommunalen Richtplan stammt aus den übergeordneten Richtplänen. Sie werden im kommunalen Richtplan zur Information dargestellt. Wesentliche Festlegung im kommunalen Richtplan sind die kommunalen Sammelstrassen sowie die Velo- und Fusswege samt den darauf geplanten Massnahmen.

VER- UND ENTSORGUNG

Der kommunale Richtplan beinhaltet keine Festlegungen zur Ver- und Entsorgung. Er hält lediglich allgemeine Ziele zu diesem Thema fest. Die kommunalen Infrastrukturen der Gemeinde in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung sind in anderen Planwerken ausreichend dokumentiert.

In Bezug auf die Energieversorgung besteht Bedarf nach einer umfassenden Überarbeitung der kommunalen Energieplanung. Diese erfolgt separat zur Erarbeitung des kommunalen Richtplanes gemäss kantonalem Energiegesetz. Im kommunalen Richtplan werden lediglich die übergeordneten Ziele sowie die Massnahmen zur Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung festgelegt. Einzige Ausnahmen bilden die Festlegung je eines Standortes für den Bau einer Windenergieanlage und einer Biogasanlage, da derartige Installationen nur mit einem Eintrag im Richtplan bewilligungsfähig sind.

ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Mit dem kommunalen Richtplan werden Gebiete oder Bauten und Anlagen planerisch gesichert, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt. Dies umfasst etwa Schulen, Kindergärten, Werkhöfe, Sportanlagen etc. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurde geprüft, ob zur Erbringung der öffentlichen Aufgaben in Zukunft zusätzliche Flächen benötigt werden. In der Folge wurde ein neuer Standort für den Unterhaltsbetrieb, die Hauptsammelstelle und die Feuerwehr im Gebiet „Eselriet“ im Richtplan festgelegt; ebenso wurde ein Standort für eine neue Waldhütte aufgenommen. Letztere hat das kantonale Amt für Raumentwicklung in seiner Stellungnahme zwar abgelehnt, der Stadtrat hat an der Festlegung jedoch festgehalten.

VERABSCHIEDUNG IM GROSSEN GEMEINDERAT

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN

Der Grosse Gemeinderat hat insgesamt 29 Änderungen zur stadträtlichen Version des kommunalen Richtplanes beschlossen. Einige dieser Änderungen betreffen Umformulierungen von Begriffen. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die künftige Ortsplanung sind marginal, da ein Richtplantext generell offen formuliert wird. Wie der Name es sagt, gibt er die Richtung vor, lässt dabei aber Spielraum für die späteren konkreteren Planungen offen. Andere Änderungen haben weitreichendere Auswirkungen. Diese umfassen die Streichung von Zielen und Massnahmen, die Anpassungen der zulässigen Nutzungen in den Arbeitsplatzgebieten, die Anpassung von Dichtestufen und die Bezeichnung einer zusätzlichen Einzonung.

BEGRIFFSANPASSUNGEN

Im Richtplantext taucht an mehreren Stellen der Begriff „Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung“ auf. Der Grosse Gemeinderat ersetzt diesen Begriff durch den Wortlaut „Attraktive Strassenraumgestaltung“ und ergänzt ihn stellenweise mit der Formulierung „welche sowohl die Interessen der Anwohner als auch aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt“. Die Bezeichnung „Veloabstellplätze“ wird in „Velo- und Mofa-Abstellplätze“ umformuliert und bei der Aufzählung von öffentlichen Bauten im Gebiet Eselriet wird „Werkhof, Hauptsammelstelle und Feuerwehr“ ergänzt mit „oder andere öffentliche Nutzungen (Schule etc.)“. In Bezug auf die „Biogasanlage, Horbiswis/Morgen, Mesikon“ wird die offenere Formulierung „Anlagen für Produktion erneuerbare Energie: Horbiswis/Morgen, Mesikon“ gewählt.

ZIELFORMULIERUNGEN UND MASSNAHMEN

In der Gesamtstrategie Siedlung führt der Stadtrat eine Reihe von Zielen auf. Der Grosse Gemeinderat ergänzt diese mit dem Ziel, dass im Zentrum Effretikon eine ausgewogene Durchmischung von gemeinnützigem Wohnen bis zum Wohnen im Luxussegment gefördert werden soll.

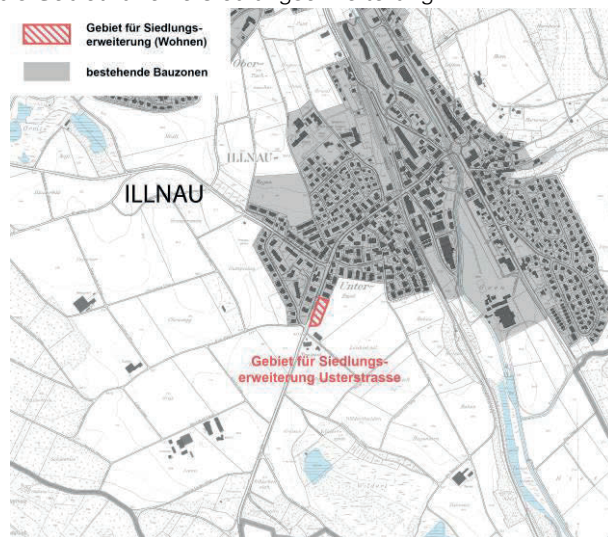
Im Kapitel zu den historischen Ortskernen und Weilern streicht der Grosse Gemeinderat Ziele und Massnahmen, die auf den sorgfältigen Umgang und den Erhalt der Gebäude abzielen. Zudem streicht er das Ziel, dass „öffentliche Räume einschliesslich der Strassenräume sorgfältig gestaltet werden sollen.“ Auch bei der stadträtlichen Absicht in Bezug auf den Energieverbrauch ist der Grosse Gemeinderat nicht mit ihm einig. Er streicht die Ziele zur Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft bis ins Jahr 2050. Ebenso verzichtet er auf das Erstellen eines Grünflächenkonzeptes, welches der Vernetzung der Landschaftsräume dient, und lehnt die Prüfung der Machbarkeit einer Verbindungsstrasse zwischen der Kemptal- und der Länggstrasse in Illnau ab.

NEUE FESTLEGUNG DER ZULÄSSIGEN NUTZUNG IN ARBEITSPLATZGEBIETEN

Der Stadtrat hat in Abstimmung mit Kanton und Region die zulässigen Nutzungen in den Arbeitsplatzgebieten festgelegt. Der Grosse Gemeinderat hat an diesen Festlegungen mehrere Änderungen beschlossen. So möchte er keine Einschränkungen für „verkehrsintensive Nutzungen“ in den Effretiker Industrieregionen Langhag, Riet und Vogelsang. Ebenso möchte er keine Einschränkung für solche Nutzungen in Illnau Am Dorfbach, im Geen und in der Längg sowie im Gebiet Mülau beim Sennhof. In denselben Gebieten hat er die Flächenbeschränkung für Läden für Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittelläden) gestrichen. Damit sollen auch in diesen Gebieten grössere Lebensmittelläden ermöglicht werden. Zudem möchte er, dass im noch unbebauten Gebiet Riet Dienstleistungsnutzungen realisiert werden können, was in der Version des Stadtrates gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben nicht vorgesehen ist.

ZUSÄTZLICHE EINZONUNG UND ÄNDERUNG DER DICHTESTUFEN

Der Stadtrat beabsichtigt im Rahmen der BZO-Revision eine Einzonung von zwei noch unbebauten Gebieten zu prüfen. Es sind dies das Gebiet „Müsli“ in Ergänzung zur Wohnzone im Watt sowie die Erweiterung der Arbeitsplatzzone Langhag mit dem Gebiet „Riet“. Sie werden im kommunalen Richtplan als Gebiete zur Siedlungserweiterung bezeichnet (siehe oben). Der Grosse Gemeinderat möchte zusätzlich die Einzonung einer Wohnzone am Dorfausgang in Illnau an der Usterstrasse Richtung Gutenswil vorantreiben und bezeichnet dieses ebenfalls als Gebiet für eine Siedlungserweiterung.



Der Richtplan in der Version des Stadtrates strukturiert das Wohn- und Mischgebiet in vier Dichtestufen. Die Dichtestufen beziehen sich auf die Baumassenziffer, welche ein Mass dafür ist, wie viel Bauvolumen pro Quadratmeter Grundstücksfläche erstellt werden darf. Die Dichtestufen geben die Bandbreite der langfristig anzustrebenden baulichen Dichte pro Gebiet vor und lassen genügend Spielraum für konkrete Festlegungen in der später folgenden Revision der BZO. Der Grosse Gemeinderat bezeichnet fünf statt vier Dichtestufen.

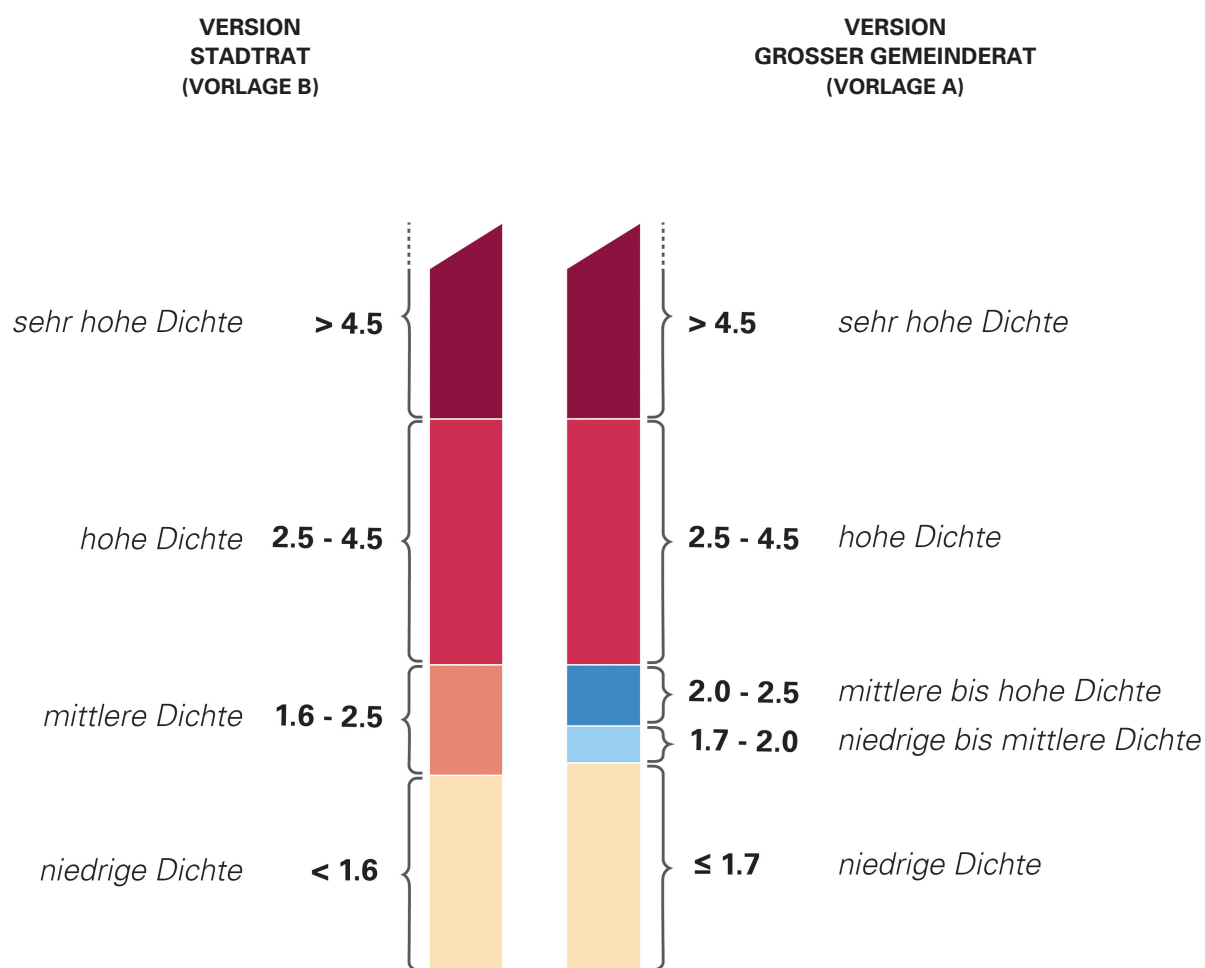
ABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2018
**REFERENDUM ZUR FESTSETZUNG DES
 REVIDIERTEN KOMMUNALEN RICHTPLANES**

VERGLEICH DER DICHTESTUFEN

Im Unterschied zum Stadtrat wird die Stufe „niedrige Dichte“ von < 1.6 auf ≤ 1.7 (Baumassenziffer) angehoben.

Die vom Stadtrat bezeichnete „mittlere Dichte“ mit der Bandbreite 1.6 – 2.5 wird in der Version des Grossen Gemeinderates zweigeteilt in „niedrige bis mittlere Dichte“ mit 1.7 – 2.0 und in „mittlere bis hohe Dichte“ mit 2.0 – 2.5.

Die Bandbreiten für „hohe Dichte“ mit 2.5 – 4.5 und „sehr hohe Dichte“ mit > 4.5 werden in beiden Versionen beibehalten.

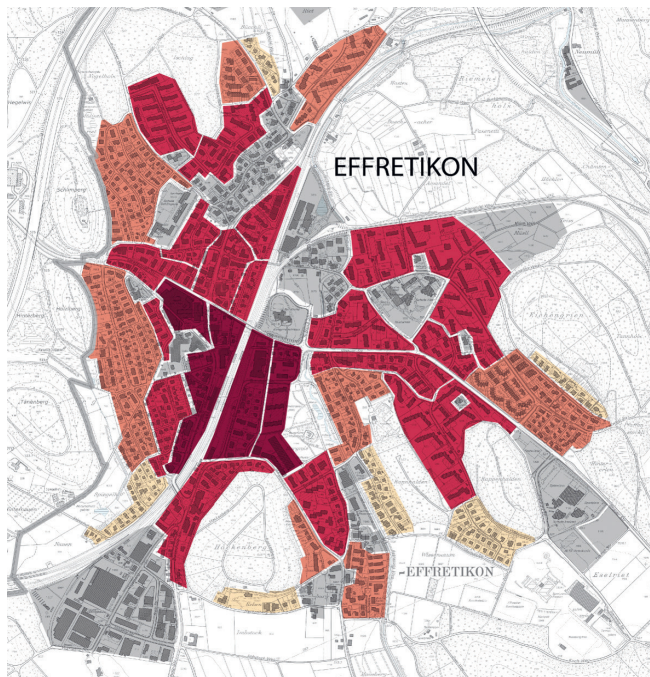




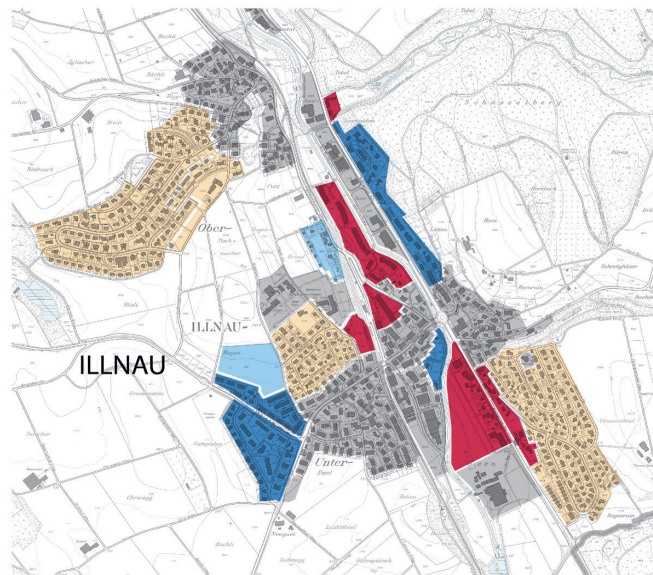
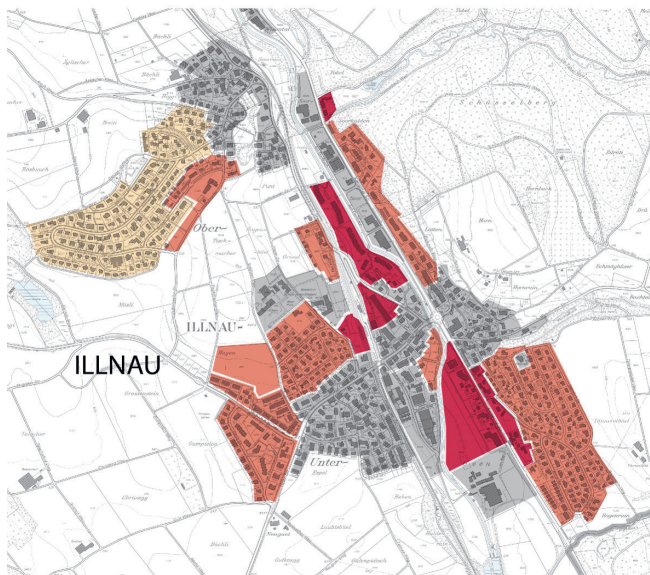
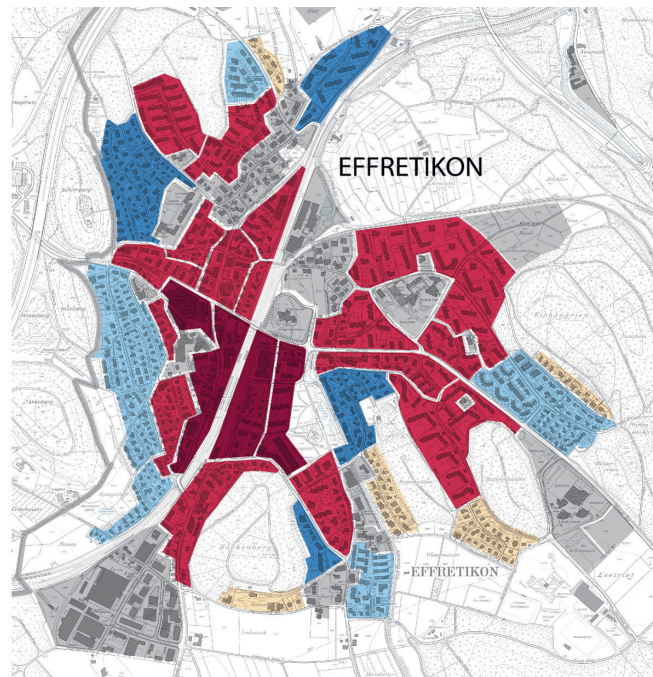
Neben der Anpassung der Systematik der Dichtestufen nimmt der Grosse Gemeinderat verschiedene Änderungen an der Einteilung der Gebiete vor. Die untenstehende Karte zeigt den Unterschied zwischen dem Vorschlag des Stadtrates und der Version des Grossen Gemeinderates.

Abgesehen von diesen Änderungen hat der Grosse Gemeinderat die Version des Stadtrates unverändert verabschiedet.





**VERSION
STADTRAT
(VORLAGE B)**








**VERSION
GROSSER GEMEINDERAT
(VORLAGE A)**



Dichtestufen Wohn- und Mischgebiete gemäss Beschluss Stadtrat (Vorlage B)

-  Sehr hohe Dichte (> 4.5 BMZ)
-  Hohe Dichte (2.5 - 4.5 BMZ)
-  Mittlere Dichte (1.6 - 2.5 BMZ)
-  Niedrige Dichte (< 1.6 BMZ)

Dichtestufen Wohn- und Mischgebiete gemäss Beschluss GGR (Vorlage A)

-  Sehr hohe Dichte (> 4.5 BMZ)
-  Hohe Dichte (2.5 - 4.5 BMZ)
-  Mittlere bis hohe Dichte (2.0 - 2.5 BMZ)
-  Niedrige bis mittlere Dichte (1.7 - 2.0 BMZ)
-  Niedrige Dichte (≤ 1.7 BMZ)

Weitere Gebiete

-  Gebiete für Siedlungserweiterungen, Historische Ortskerne und Weiler, Arbeitsplatzgebiete, Gebiete für ÖBA



ABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2018
**REFERENDUM ZUR FESTSETZUNG DES
REVIDIERTEN KOMMUNALEN RICHTPLANES**

**HALTUNG DER MEHRHEIT
DES GROSSEN GEMEINDERATES**
VERFASST VOM BÜRO
DES GROSSEN GEMEINDERATES

Bei der Festsetzung des kommunalen Richtplanes geht es für die Bevölkerung um einen weichenstellenden Entscheid für die Zukunft. Der kommunale Richtplan wird die weitere Entwicklung von Illnau-Effretikon über die nächsten Jahrzehnte massgeblich prägen. Die Vorlage des Parlamentes hat dabei gegenüber der Vorlage des Stadtrates wesentliche Vorteile: Die Vorlage gemäss Beschluss des Parlamentes sorgt in den verschiedenen Quartieren für den Erhalt einer hohen Wohn- und Lebensqualität, bietet dem Gewerbe vorteilhafte Rahmenbedingungen und schützt die Bevölkerung vor zusätzlichen Belastungen im Verkehr und vor Bevormundungen durch den Staat.

ERHALT EINER HOHEN WOHN- UND LEBENSQUALITÄT

Die Vorlage des Stadtrates sieht einen sehr hohen Spielraum für eine flächendeckende, relativ starke Verdichtung der verschiedenen Quartiere in Illnau-Effretikon vor. Mit dem Richtplan gemäss Beschluss des Stadtrates wären neu in zahlreichen traditionellen Einfamilienhausquartieren grössere, mehrstöckige Mehrfamilienhäuser möglich. Die Vorlage des Parlamentes sieht demgegenüber eine differenziertere bauliche (Weiter-)Entwicklung von Illnau-Effretikon vor. Die Verdichtung soll primär und mit Augenmass in den Zentren erfolgen und kontinuierlich abnehmen, je weiter ein Quartier vom Ortszentrum entfernt ist.

**VORTEILHAFTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜRS
GEWERBE**

Aufgrund der optimalen Verkehrslage strebt die Regionalplanung für Illnau-Effretikon ein Wachstum an Arbeitsraum an. Diese Chance möchte die Parlamentsmehrheit nutzen. Die Richtplan-Vorlage gemäss dem Beschluss des Parlamentes schlägt zu diesem Zweck eine Liberalisierung der Vorschriften vor, um Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzuziehen sowie die Steuerkraft zu stärken. Bei der Gestaltung von Gewerbe- und Industriezonen soll die Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen. Die Gewerbebezonen sollen, wie dies in umliegenden Gemeinden bereits der Fall ist, den Bedürfnissen des Marktes und der Bevölkerung entsprechend genutzt werden können.

**SCHUTZ VOR ZUSÄTZLICHEN BELASTUNGEN IM
VERKEHR**

In den Quartieren gilt bereits heute Tempo 30. Wird die Vorlage des Stadtrates angenommen, kann dies zukünftig auch an wichtigen Durchgangs- und Erschliessungsstrassen zu weiteren Tempo-30-Zonen und unnötigen Verkehrsbehinderungsmassnahmen führen. Mit der Richtplan-Vorlage gemäss Beschluss des Parlamentes soll demgegenüber ein grösserer Handlungsspielraum geschaffen werden, um dem Einzelfall besser gerecht zu werden.

Die Vorlage des Stadtrates sieht zudem die Einführung einer generellen Gebührenpflicht für öffentliche Parkplätze vor. Mit der Richtplan-Vorlage des Parlamentes soll demgegenüber die Frage der Gebührenpflicht weiterhin im Einzelfall entschieden werden. So sollen zum Beispiel nach Ansicht der Parlamentsmehrheit die Parkplätze beim Sportzentrum Eselriet weiterhin kostenlos bleiben.

KEINE BEVORMUNDUNGEN DES BÜRGERS

Die Vorlage des Stadtrates will im Richtplan die Idee der «2000-Watt-Gesellschaft» behördenverbindlich verankern. Aus Sicht einer ebenfalls umweltbewussten Parlamentsmehrheit gehört ein solches Ziel nicht in einen Richtplan, nicht zuletzt deshalb, weil man von diesem Schlagwort etwas weggekommen ist. Heute legt man viel mehr Wert auf die Frage, ob die Energie sauber ist oder nicht. 4000 Watt Dauerleistung aus Sonnenenergie wäre ja zum Beispiel nichts Schlechtes. Der Fokus liegt darauf, die klimaschädlichen Treibhausgase zu reduzieren.

Im Weiteren will die Vorlage des Parlamentes, anders als die Vorlage des Stadtrates, keine generelle Gestaltungsplanpflicht für grössere unbebaute Flächen im Richtplan verankern. Für eine Parlamentsmehrheit sind gestaltungsplanpflichtige Gebiete in der Bau- und Zonenordnung einzeln festzulegen, und zwar lediglich da, wo dies erhöhte Anforderungen an die infrastrukturelle Erschliessung und räumliche Gestaltung rechtfertigen.



STELLUNGNAHME DES REFERENDUMSKOMITEES VERFASST VOM REFERENDUMSKOMITEE

JA ZUM ÜBERZEUGENDEN RICHTPLAN DES STADTRATES

Der Richtplan des Stadtrates wurde von der Ortsplanungskommission in eineinhalb Jahren fachlich vertiefter Arbeit erstellt. Beteiligt an der Ausarbeitung waren vier Parteilose und neun Vertreter des Stadt- und des Gemeinderates von SVP bis SP. Entstanden ist ein ausgewogener, zukunftsfähiger Kompromiss, dem alle Kommissionsmitglieder zustimmten. Ein überzeugendes Werk!

JA ZU NEUEN IMPULSEN FÜR ALLE ORTSTEILE

Der Stadtrats-Richtplan fördert ein dynamisches Regionalzentrum Effretikon, einen lebendigen Dorfplatz Illnau, wohnliche Wohnzonen und attraktive Aussenwachen. Wohnen, Verkehr und Landschaft sind gezielt aufeinander abgestimmt. So profitieren alle Ortsteile: Sie erhalten genau die Impulse, welche für eine zukunftsfähige Entwicklung nötig sind.

JA ZU TREFFPUNKTEN IN UNSEREN ZENTREN

Egal ob wir städtisch wie in Effretikon, dörflich wie in Illnau oder ländlich wie in den Aussenwachen leben: Wir wollen uns treffen, und zwar im Stadtpark oder auf dem Dorfplatz. Rundherum braucht es einen lebendigen Mix aus Cafés, Einkaufs- und Verweilmöglichkeiten. Der Stadtrats-Richtplan fördert genau diese Entwicklung. So wird Illnau-Effretikon vom Schlafort zur Stadt voller Leben, in der sich alle zuhause fühlen.

JA ZU NEUEN ARBEITSPLÄTZEN UND ATTRAKTIVEM WOHNEN

Die lebendigen Zentren strahlen auf die ganze Stadt aus. Dadurch wird Wohnen und Arbeiten in Illnau-Effretikon attraktiver. Der Stadtrats-Richtplan fördert sowohl neue Arbeitsplätze als auch attraktive Wohngebiete. Und dies weitgehend im bestehenden Siedlungsgebiet, ohne dass viele grüne Wiesen verbaut werden müssen.

NEIN ZUM KONZEPTLOSEN RICHTPLAN DES GEMEIN- DERATES

Der Richtplan des Gemeinderates ist sehr umstritten und folgt keinem erkennbaren Konzept. Ein Beispiel: Eine knappe Mehrheit des Gemeinderates beschloss für ein neues Wohngebiet in Illnau eine mittlere Überbauungsdichte – die gleichen Parlamentarier hatten diese Dichtestufe aber eine halbe Stunde vorher abgeschafft. Gegen solche und andere Schnellschüsse wollen wir uns wehren.

HEIMISCHES GEWERBE AUS DEN ZENTREN VERTREIBEN? NEIN.

Der Gemeinderats-Richtplan will neue Läden vor allem in den Industriegebieten am Siedlungsrand ansiedeln. Zum Beispiel im Langhag, im Vogelsang oder an der Kemptalstrasse. Das zieht die Kundschaft aus den ansässigen Läden in den Zentren ab. Verlierer sind die heimischen Gewerbebetriebe sowie alle, die auf nahe Einkaufsmöglichkeiten angewiesen sind.

VERKEHRSSCHAOS IN DEN QUARTIEREN? NEIN.

Der Gemeinderats-Richtplan will in den Zentren grössere Durchgangsstrassen und im Niemandsland verkehrsin intensive Einkaufsghettos, die weit herum die Strassen verstopfen. Nicht nur in einem Gebiet, sondern gleich in sieben Gebieten! Uns Einwohner/-innen von Illnau-Effretikon bleibt ein Verkehrschaos ohne Ende und eine Stadt ohne Lebensqualität.

EINFAMILIENHAUSQUARTIERE ZERSTÖREN? NEIN.

Der Gemeinderats-Richtplan gibt sämtliche klassischen Einfamilienhausquartiere (W1.3) zur Aufzoning frei. Dadurch könnten dort plötzlich klotzige Bauten neben bestehenden Einfamilienhäusern entstehen. Das zerstört die gewollte Vielfalt der Quartiere und bringt für die Stadtentwicklung nichts.

ABSTIMMUNG VOM 25. NOVEMBER 2018

REFERENDUM ZUR FESTSETZUNG DES REVIDIERTEN KOMMUNALEN RICHTPLANES

HALTUNG DES STADTRATES

Der kommunale Richtplan erfüllt verschiedene Aufgaben. Generell gibt er Aufschluss über den aktuellen Stand der Planung und die angestrebte Richtung der zukünftigen räumlichen Entwicklung. Dabei ist er auch ein Mittel zur frühzeitigen Information und Mitwirkung der Bevölkerung. Insbesondere bildet er aber die Basis und das Steuerungsinstrument der mit der Planung betrauten Behörden für die nächsten 15 bis 20 Jahre. Dabei hat er die übergeordneten Planungen zu beachten und genügend Spielraum für spätere Konkretisierungen zu lassen.

AUSGEWOGENER RICHTPLAN DES STADTRATES

Während eineinhalb Jahren hat sich die vom Grossen Gemeinderat bestellte 13-köpfige Ortsplanungskommission umfassend mit der Richtplanrevision befasst. Ebenso hat eine grosse Mitwirkung der Bevölkerung stattgefunden. Die diversen Informationsveranstaltungen, Workshops und Quartierbegehungen waren gut besucht. Während der Mitwirkungsphase gingen mehrere hundert Einzelanträge von Privaten, verschiedenen Ortsparteien und Vereinen ein, die allesamt geprüft und weiterverarbeitet wurden. Ebenso sind die Anforderungen aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht in die Richtplanrevision eingeflossen. Entstanden ist ein vielschichtiges und ausgewogenes Planungsinstrument, mit welchem nachhaltig und zukunftstauglich die Entwicklung der Gemeinde gesteuert und vorangetrieben werden kann.

Die Änderungen des Grossen Gemeinderates haben insbesondere in zwei Bereichen schwerwiegende und nachteilige Folgen für die Entwicklung der Gemeinde:

RICHTPLANENTSPRECHENDE DICHTESTUFEN

Das enge Korsett der Dichtestufen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates gehört nicht in einen Richtplan. Dichtestufen zeigen lediglich Bandbreiten auf. Erst in den nachfolgenden Planungen wird das Netz verfeinert und konkretisiert. Mit der vom Parlament beschlossenen Version beschneidet sich der Grosse Gemeinderat für die nächsten 15 bis 20 Jahre selbst. Und das, obschon er in der nachfolgenden Revision der Bau- und Zonenordnung ebenfalls die Festsetzungshoheit besitzt. Warum diese ganz punktuell angesetzte sehr hohe Reglungsdichte in einem Planungsinstrument, das einen Spielraum für die nächsten beiden Jahrzehnte offenhalten muss? Insbesondere werden in gewissen Gebieten (Bisikonstrasse, Guldibuck, Nauen, Moosburg West, Soorhalden und Zelgli) Aufzonungen zwingend, obschon die Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt sind. In diesem Bereich ist der Beschluss des Grossen Gemeinderates eine selbst angelegte unnötige Fessel, die wenig zukunftstauglich ist und ihn in kürzester Zeit in seiner politischen Freiheit einengen wird.

LEBENSMITTELLÄDEN GEHÖREN INS ZENTRUM

Ein weiterer nachteiliger Punkt sind die Entscheide des Grossen Gemeinderates im Bereich der Arbeitsplatzgebiete. So möchte er grosse Lebensmittelläden in Industriegebieten uneingeschränkt zulassen und wünscht keine Einschränkungen für verkehrsintensive Nutzungen. Diese Entscheide sind eine massive Bedrohung für das lokale Gewerbe. Einerseits werden mit dem Zulassen von grossen Dienstleistungs- und Handelsbetrieben in den Industrie- und Gewerbegebieten die Bodenpreise steigen und lokale Unternehmen verdrängen. Andererseits werden mit der Förderung von grossen Lebensmittelläden und weiteren verkehrsintensiven Nutzungen die Zentren in Effretikon und Illnau geschwächt, weil die Konsumenten in die Industriegebiete abwandern. Der Einkauf wird mit dem Auto bewältigt und das gesellschaftliche Leben in den Zentren schwindet mehr und mehr.

Die Entscheide haben negative Auswirkungen auf das Gewerbe, die Umwelt sowie die Gesellschaft und sind damit nicht nachhaltig. Nicht zuletzt widersprechen sie teilweise den Auflagen von Kanton und Region und dürften damit nicht umsetzbar sein, beziehungsweise besteht die Möglichkeit, dass der Kanton bestimmte Teile des Richtplanes des Grossen Gemeinderates nicht genehmigt. Der Stadtrat lehnt diese Änderung ab und unterbreitet den Stimmberechtigten deshalb seine ursprüngliche Vorlage ebenfalls. Er empfiehlt, der Vorlage B zuzustimmen und bei der Stichfrage die Vorlage B anzukreuzen.



DIE ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN

VORLAGE A

Die Mehrheit des Grossen Gemeinderates (18 : 14 Stimmen) empfiehlt JA.

VORLAGE B

Der Stadtrat und die Minderheit des Grossen Gemeinderates empfehlen JA.

VORLAGE C, STICHFRAGE

Die Mehrheit des Grossen Gemeinderates empfiehlt, die Vorlage A anzukreuzen.

Der Stadtrat und die Minderheit des Grossen Gemeinderates empfehlen, die Vorlage B anzukreuzen.

UNTERLAGEN

Die detaillierten Unterlagen zu den Vorlagen finden Sie unter www.ilef.ch/richtplan.

Ebenso können Sie die Unterlagen beim Stadtbüro im Erdgeschoss des Stadthauses einsehen:

ÖFFNUNGSZEITEN STADTHAUS

Mo	08.00 – 11.45 und 13.30 – 19.00 Uhr
Di – Do	08.00 – 11.45 und 13.30 – 16.30 Uhr
Fr	07.00 – 14.00 Uhr durchgehend

Die Unterlagen beinhalten:

- Kommunalen Richtplan, Richtplantext gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates (Vorlage A)
- Kommunalen Richtplan, Teilplan Verkehr gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates (Vorlage A)
- Kommunalen Richtplan, Teilplan Siedlung, Landschaft, Ver- und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen, gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates (Vorlage A)
- Kommunalen Richtplan, Richtplantext gemäss Beschluss des Stadtrates (Vorlage B)
- Kommunalen Richtplan, Teilplan Verkehr gemäss Beschluss des Stadtrates (Vorlage B)
- Kommunalen Richtplan, Teilplan Siedlung, Landschaft, Ver- und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen, gemäss Beschluss des Stadtrates (Vorlage B)
- Kommunalen Richtplan, Richtplantext, Änderungsversion für die Volksabstimmung vom 25. November 2018 (Vergleich Beschluss Grosser Gemeinderat / Beschluss Stadtrat)

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Präsidiales, 052 354 24 11, praesidiales@ilef.ch, www.ilef.ch
Gedruckt auf Cyclus Print Recycling-Papier, 80 gm², AUFLAGE: 10'500 Exemplare